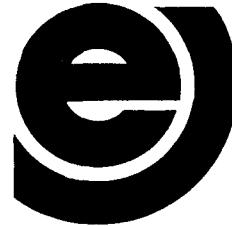


25/SN-173/ME



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das

Wien 4, Brahmsplatz 3

Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

St Klausgraben

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 86 GE 9.88

Datum: 16. MRZ. 1989

Verteilt 17.3.89 Yoge

Unter Zeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

RD - Dr.Og/Dr

15. März 1989

Betreff: Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes

Wien, am

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersenden wir 25 Gleichstücke unserer dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in obiger Angelegenheit abgegebenen Stellungnahme zur d.o. Verwendung und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Der Präsident führt:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
→ (0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everb a

Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen:
z1. 083504/15-I/8/88 20.12.1988 RD - Dr.Og/Dr
Betreff: Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes

Wien, am
9. März 1989

Zu dem uns vom d.o. Ressort erst Ende vergangenen Monats übermittelten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Der sehr umfassende Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 erfasst im Bereich der Elektrizitätswirtschaft insbesondere Asche, REA-Produkte und Gips aus kalorischen Kraftwerken, Aushub bei Bau von Wasserkraftwerken und Altöl, welches in Transformatoren zur Kühlung verwendet wurde. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch noch ganz andere Bereiche durch dieses Gesetz erfasst werden. Damit ist dieser Entwurf für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von wesentlichem Interesse, was die folgenden Detailstellungnahmen erfordert:

Zu § 1 Abs. 2 Z. 3

Nach den Erläuterungen hiezu (siehe Seite 1 und 2 des besonderen Teils derselben) sind Abfälle insbesondere nur dann erdkrustenähnlich, wenn sie kein die Umwelt über die Medien Luft (gasförmig, staubförmig), Wasser und Boden beeinträchtigen.

Blatt 2

gendes Emissionsverhalten aufweisen. Damit wären Asche, REA-Produkte und Gips nicht erdkrustenähnlich und dürften daher nicht abgelagert werden. Da sie aber bei kalorischer Stromerzeugung weder vermieden noch in allen Fällen verwertet werden können, ist eine Lagerung unumgänglich. Diese Bestimmung muss daher abgelehnt werden.

Zu § 2 Abs. 1

Nach dieser für das gesamte Gesetz entscheidenden Begriffsbestimmung ist eine Sache dann Abfall, wenn

- der Besitzer sich ihrer entledigen will oder sich ihrer entledigt hat oder die Sache nicht oder nicht mehr zu einer produktsspezifischen Verwendung herangezogen werden kann und
- ihre umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 10) geboten ist.

Diese Definition erscheint angesichts der hiezu im besonderen Teil der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen problematisch:

- So findet die Feststellung der Erläuterungen, dass Stoffe, die nicht unmittelbar innerhalb angemessener Frist in den Verwertungsprozess eingegliedert werden, als Abfall zu qualifizieren sind (sieh 2. Absatz zu § 2 auf Seite 2 des besonderen Teils der Erläuterungen), im Wortlaut dieser Bestimmung keine Deckung, da dort nur auf die beabsichtigte oder erfolgte Entledigung oder auf die produktsspezifische Verwendbarkeit abgestellt ist.
- Ebenso lässt sich die weitere Feststellung, dass in einem Prozessablauf befindliche Sachen, deren umweltgerechte Be-

handlung im öffentlichen Interesse geboten ist, Abfall sein können (siehe 3. Absatz zu § 2 auf Seite 2 des besonderen Teils der Erläuterungen), aus diesem Wortlaut nicht ableiten. Denn wenn eine Sache sich noch im Prozessablauf befindet, will sich der Besitzer ihrer nicht entledigen, hat er sich ihrer nicht entledigt und kann sie noch zur produkt-spezifischen Verwendung herangezogen werden, womit die erste Voraussetzung zur Subsumierung unter den Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 fehlt.

- Auch die folgenden Ausführungen des besonderen Teils der Erläuterungen (siehe Seite 2 letzter Absatz derselben), wonach für das Vorliegen der Abfalleigenschaft genügt, dass durch die abfallverdächtige Sache bestimmte öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, und dass ihnen nur durch eine Behandlung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegengetreten werden kann, stimmt mit der vorgesehenen Definition nicht überein, da die Abfalleigenschaft darnach auch das Vorliegen des weiteren Kriteriums (Entledigungsabsicht oder Entledigung oder Fehlen der produkt-spezifischen Verwendbarkeit) erfordert.
- Weiters lässt sich auch den Ausführungen auf Seite 3 1. Absatz des besonderen Teils der Erläuterungen nicht folgen, wonach fabriksneue Stoffe, auch wenn ihre Verwendung eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen nach § 10 zur Folge hat, nicht als Abfälle zu qualifizieren sind. Denn wenn der Besitzer die Absicht hat, sich dieser Stoffe, auch wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt, zu entledigen, sind beide Voraussetzungen nach der vorgesehenen Definition erfüllt und wird die Sache daher zum Abfall.

Damit steht aber die gewählte Definition offensichtlich nicht mit den in der Erläuterungen wiedergegebenen Vorstellungen des d.o. Ressorts im Einklang und bedarf daher einer umfassenden Überarbeitung.

Zu § 2 Abs. 4

Im besonderen Teil der Erläuterungen (Seite 4 2. Absatz wird auch derjenige, der gebrauchte Produkte oder Verpackungen zurücknimmt, als Abfallbesitzer qualifiziert. Das ist insofern unzutreffend, als nicht jedes gebrauchte Produkt und nicht jede gebrauchte Verpackung Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 sein muss.

Zu § 3 Abs. 2 Z. 1

§ 32 Wasserrechtsgesetz spricht nicht von Einleitungen, sondern von Einbringungen in Gewässer. Daher sollte es statt "eingeleitet" richtig "eingebracht" lauten.

Zu § 6 Abs. 2

Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wie eingangs ausgeführt, durch das vorgesehene Gesetz wesentlich betroffen sind, ihre Interessen aber von keiner der hier angeführten Institutionen vertreten werden, schlagen wir vor, auch einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, der gesamtösterreichischen Interessenvertretung der Elektrizitätswirtschaft, in diesen Beirat aufzunehmen.

Zu § 7 Abs. 2

Aus den zu § 6 Abs. 2 genannten Gründen sollte auch dem Landesabfallbeirat ein Vertreter der Elektrizitätswirtschaft angehören.

Zum III. Abschnitt

Die Überschrift "Abfallvermeidung" ist irreführend, da im folgenden § 8 nicht die Abfallvermeidung, sondern Massnahmen zur Reduktion der Abfallmenge, die Verwertung von Abfall und die Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 2 Z. 2) geregelt werden.

Zu § 8 Abs. 1

Es ist unklar, wer unter "beteiligte Gebietskörperschaften" (Bund, Länder, Gemeinden?) und "unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen" (Bundeskammer, Handelskammern der einzelnen Länder, Fachverbände, einzelne Unternehmen?) zu verstehen ist.

Zu § 10 Z. 1

Es müsste präzisiert werden, welche Belästigungen unzumutbar sind, und zwar wohl zweckmässigerweise durch Zitierung des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Zu § 10 Z. 2

Hier müsste auf Gefahren, die einen bestimmten Umfang haben und mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln vermieden werden können, eingeschränkt werden. Im übrigen widerspricht diese Bestimmung der Z. 6. Denn nach Z. 2 dürfen keine vermeidbaren Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden, nach Z. 6 dürfen aber das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen nicht begünstigt werden. Es müsste also Z. 2 auf unschädliche Tiere und Pflanzen beschränkt werden und eine klare Abgrenzung, welche Tiere und Pflanzen unschädlich sind und welche schädlich, erfolgen.

Zu § 10 Z. 3

Die im besonderen Teil der Erläuterungen auf Seite 8 zu § 10 gegebene Interpretation, dass zur Beurteilung des unvermeidlichen Ausmaßes die verbindlich erklärten Grenzwerte usw. heranzuziehen sind, müsste, um wirksam zu sein, im Gesetz selbst verankert werden.

Zu § 10 Z. 4

Es müsste auf erhöhte Schadstoffanreicherungen in einem bestimmten Umfang, die mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln vermieden werden können, abgestellt werden.

Zu § 13 Abs. 2

Die Abgrenzung zwischen Anlagen, deren Betriebszweck die Behandlung von Abfällen ist, und Anlagen, die einen anderen Betriebszweck haben, bei denen aber die im Betrieb anfallenden Abfälle sowie gleichartige Abfälle ausserbetrieblicher Herkunft behandelt werden, ist nicht ganz eindeutig. Ist etwa bei einem Müllverbrennungskraftwerk der Betriebszweck die Behandlung von Abfällen oder die Stromerzeugung? Hier sollte insbesondere im Hinblick auf § 14 und § 15, wo diese Unterscheidung eine wesentliche Rolle spielt, eine klarere Aussage gemacht werden.

Zu § 14 Abs. 1

In § 13 Abs 2 werden sowohl Anlagen, deren Betriebszweck die Behandlung von Abfall ist, wie auch Anlagen, die einen anderen Betriebszweck haben, erwähnt. Da hier, wie aus dem besonderen Teil der Erläuterungen (Seite 11 1. Absatz zu § 14) hervorgeht, nur die erstgenannten gemeint sind, die in § 13 Abs. 1 näher behandelt werden, sollte wohl auch hier auf Anlagen, die unter § 13 Abs. 1 fallen, abgestellt werden.

Zu § 14 Abs. 2

Nach dem letzten Satz ist eine Genehmigung nur zulässig, wenn nach dem Stand der Technik vermeidbare unverwertbare Abfälle vermieden werden, während nach § 1 Abs. 2 Abfälle nur nach Massgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu vermeiden sind, unverwertbare Abfälle aber dann, wenn sie

erdkrustenähnlich sind, abgelagert werden dürfen. Der letzte Satz des § 14 Abs. 2 müsste also an § 1 Abs. 2 angepasst werden.

Zu § 15 Abs. 1

Es sollten nur jene Änderungen einer Anlage genehmigungspflichtig sein, die sich auf den Umfang und die Beschaffenheit der anfallenden Abfälle auswirken.

Zu § 15 Abs. 2

Nach dieser Bestimmung dürften Anlagen, bei denen nach dem Stand der Technik mit dem Anfall unverwertbarer Abfälle (z.B. Asche, REA-Produkte, Gips mit hohem Fluorgehalt) gerechnet werden muss, nicht genehmigt werden. Damit könnten in Zukunft keine kalorischen Kraftwerke mehr genehmigt werden. Auch diese Bestimmung geht weit über die Zielvorgabe des § 1 Abs. 2 hinaus, wo hinsichtlich der Vermeidbarkeit von Abfällen auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten abgestellt wird und eine Ablagerung unverwertbarer erdkrustenähnlicher Abfälle vorgesehen ist. Sie bedarf daher einer grundsätzlichen Überarbeitung.

Zu § 15 Abs. 3

Da kalorische Kraftwerke und Wasserkraftwerke zwar nicht den gewerberechtlichen Vorschriften, wohl aber den Bestimmungen des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen bzw. des Wasserrechtsgesetzes unterliegen, sollten im Interesse der Verfahrenskonzentration neben den gewerberechtlichen Vorschriften hier auch die Vorschriften des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen und die wasserrechtlichen Vorschriften angeführt werden.

Blatt 8

Zu § 25 Abs. 1

Da die Meldepflicht nach § 28 den Abfallerzeuger trifft, müsste auch hier statt vom Abfallbesitzer vom Abfallerzeuger gesprochen werden.

Zu § 44

Sowohl nach § 14 Sonderabfallgesetz wie auch nach § 14 Altölgesetz sind Errichtungsbewilligungen nur subsidiär, d.h. wenn solche nicht nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, vorgeschrieben. Es müssten daher auch nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften erteilte Bewilligungen als solche im Sinne des § 14 dieses Bundesgesetzes gelten.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge. 25 Stück dieser Stellungnahme bringen wir u.e. dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

(Gen. Dir. Dr. E. WENZL)

Der Geschäftsführer:

(Dr. H. ORGLMEISTER)